

Änderung

der Friedhofsatzung und der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Freinsheim vom 16. Dezember 1999.

Der Stadtrat von Freinsheim hat in seiner Sitzung vom 16.12.1999 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 6. Juli 1998 (GVBl. Seite 117) und der §§ 2 Abs 1, 7 + 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 9 Abs. 1 der Friedhofssatzung wird wie folgt geändert:

Die Gräber werden durch das Friedhofspersonal ausgehoben und zugefüllt. So lange eigenes Personal nicht vorhanden ist, erfolgt das Ausheben und Zufüllen der Gräber durch Bestattungsinstitute. Das von den Angehörigen ausgewählte Bestattungsinstitut wird von der Stadt als beauftragtes Bestattungsinstitut anerkannt.

Die Friedhofsgebührensatzung wird in Ziff. 3. Abs. 1 wie folgt geändert:

Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmen als Beauftragter einzusetzen. Die mit dem Beauftragten für seine Leistungen vereinbarten Vergütungssätze werden in gleicher Höhe als Gebühren von den Gebührenschuldern erhoben. Durch die Zahlung an den Beauftragten entfällt die Gebührenzahlung an die Gemeinde.

Die Ziff. 2. wird ersatzlos gestrichen (Bestätigung der Gebührensätze durch den Stadtrat).

Die Ziff. 3. wird Nr. 2.

Die Satzungsänderungen treten ab dem 01.01.2000 in Kraft.

Freinsheim, den 16. Dezember 1999

Klaus Bähr
Bürgermeister